

Zeitschrift:	Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber:	Bund Schweizer Architekten
Band:	88 (2001)
Heft:	7/8: Firmenkulturen = Cultures d'entreprise = Corporate culture
Rubrik:	Bauen + Rechten : Honoraransprüche des Architekten bei Auflösung des Architekturvertrages

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

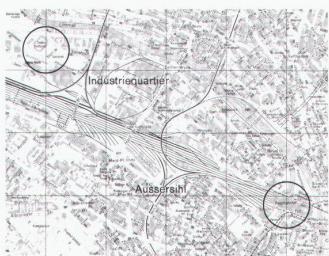
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zwei Zürcher Grossprojekte:
Eurogate und Hardturm-Stadion

4 offenbar nicht notwendigerweise Gewähr für gute Architektur, wie die Null-Identität des Baenziger-Projekts nach x Überarbeitungen zeigt. Dieser Mangel hat zu wiederholten – vergeblichen – Belebungsversuchen mit Hochhausprojekten am Rande des Gleisfeldes geführt. Geboren in der Aufbruchsstimmung der 70er-Jahre, hat sich HB-Südwest alias Eurogate über ein Vierteljahrhundert hinweg in eine Zeit hinein geschleppt, die endloses Wachstum nicht mehr verkraften kann und in der Peripherie und Agglomeration neue Investitionsmöglichkeiten kennt. Die Kosten der Plattform über den Geleisen hätten Quadratmeterpreise zur Folge, die selbst beim heutigen Büromangel niemand zahlen will. Umso mehr überraschte, dass Anfang 2000 die UBS als Geldgeberin einstieg und das Projekt in kurzer Zeit zur Baureife brachte. Vor Torschluss hat auch sie jetzt kalte Füsse bekommen, auch wenn sie es nicht öffentlich zugibt. Die SBB als Landbesitzerin sind vor allem zeitlich unter Druck, da grosse Investitionen in das Gleisfeld für die Bahn 2000 bevorstehen. Und der VCS, der letzte Rekurse eingereicht hat, muss den schwarzen Peter spielen. Fazit: Das Vorhaben stirbt so undurchschaubar, wie es als Idee schon immer war. Ohnehin ist der Bahnhof Zürich mit seiner quickebendigen Passagen-Unterwelt und der durch Veranstaltungen genutzten Halle nach jahrelangen Umbaumaßnahmen zu einem urbanen Knotenpunkt von hoher Dichte geworden, der auf eine Aufblähung über den Geleisen mitnichten angewiesen ist. **C.Z.**

Miszellen

Symposium Pontresina

Das 4. Internationale Architektur Symposium in Pontresina, für das der BSA dieses Jahr das Patronat übernommen hat, findet am 12.–14. September statt. Zur Debatte stehen die Revitalisierung von London, die Dialektik von Elend und Herrschaftlichkeit am Beispiel Neapel und neue Konzepte für reale und virtuelle Räume. Als Referenten wurden u.a. Wolf Prix, Thom Mayne, Winy Maas, Hani Rashid und Bart Lootsma gewonnen. BSA-Mitglieder kommen in den Genuss einer um 15 % ermässigten Teilnahmegebühr.

Architektur-Quartett

Nach dem Vorbild der Fernsehsendung «Literarisches Quartett» besprachen erstmals Ende Mai in Berlin drei Architekturkritiker und ein «interessierter Laie» vor Publikum aktuelle (Berliner) Bauten. Die Runde eröffneten durften Amber Sayah (Stuttgarter Zeitung), Hanno Rauterberg (Die Zeit) Wolfgang Kil (freier Kritiker) und Norbert Lamert (Sprecher der CDU/CSU im Bundesausschuss für Kultur und Medien).

Wettbewerb Palace Lugano

Beim weltweit ausgeschriebenen Wettbewerb mit komplexem Programm (Kunstmuseum, Theater, Wohnungen, Platz, Seeufer) wurden 122 Projekte eingereicht, darunter solche, die das Besondere an diesem Ort reflektiert hätten. 15 erreichten die Endrunde. Unter dem Vorsitz Mario Bottas vergab man im Mai vier Preise, alle an Tessiner Büros. Alle vier dürfen ihre Projekte weiterbearbeiten. Die Jury bevorzugte kontextuelle Entwürfe in der Manier der 80er-Jahre, als das «Fare urbano» noch als Bekenntnis progressiver Architekten galt. **C.Z.**

Honoraransprüche des Architekten bei Auflösen des Architekturvertrages

Wird der Architekturvertrag durch den Bauherrn aufgelöst, hat der Architekt für die erbrachten Leistungen selbst dann Anspruch auf sein Honorar, wenn er die gestellte Aufgabe nicht auf die bestmögliche Weise gelöst hat; es reicht aus, wenn er nach den Regeln der Baukunst und gemäss den Anforderungen des Vertrages handelte.

Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein Architekturvertrag entsprechend Art. 404 OR durch den Bauherrn wie auch durch den Architekten jederzeit aufgelöst werden. Diese Bestimmung ist zwingend. Die Parteien können sie folglich vertraglich nicht wegbedingen.

Macht eine der Vertragsparteien von diesem Recht Gebrauch und wird ein Architekturvertrag vor seiner Erfüllung aufgelöst, stellt sich die Frage, ob bzw. in welchem Umfang der Architekt Anspruch auf Honorar hat. Grundsätzlich steht dem Architekten – anders lautende Vereinbarungen vorbehalten – ein Honorar im Umfang der bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen zu, sofern sie vereinbart bzw. im Hinblick auf eine korrekte Vertragserfüllung geboten waren. Zum Streitpunkt zwischen den Parteien kann die Frage der Honorierung allerdings dann werden, wenn die Vertragsauflösung durch den Bauherrn erfolgte, weil er mit den Leistungen des Architekten nicht zufrieden war und dementsprechend nicht gewillt ist, diese zu honorieren.

Das Bundesgericht hat unter Verweis auf seine neuere Rechtsprechung (BGE 124 III 423 ff.) hierzu grundsätzlich festgehalten, dass ein Beauftragter für jene Arbeiten, die dieser vertragsgemäss geleistet hat, einen Anspruch auf Bezahlung seines Honorars besitzt, und zwar selbst dann, wenn er den Auftrag nur mangelhaft erfüllt hat. Kein Honorar bezahlen oder das Honorar entsprechend kürzen darf der Bauherr nur, wenn bzw. in dem Umfang als die Leistungen des Architekten überhaupt nicht zu gebrauchen oder unnötig waren. Ein Bauherr kann das Honorar für erbrachte Leistungen aus diesem Grund nicht mit dem Hinweis kürzen oder gar streichen, dass die gestellte Aufgabe besser erfüllt werden können, solange die Leistungen des Architekten der Vereinbarung der Parteien und den Regeln der Baukunst entsprechen (nicht publizierter Entscheid der 1. Zivilkammer des Bundesgerichts vom 22. Dezember 1999, Semaine judiciaire 122, Nr. 31, S. 485ff.). Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass dem Architekten bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Bauherrn neben seinen Honoraransprüchen (und dem Ersatz der entstandenen Auslagen) unter Umständen auch Schadenersatzansprüche wegen so genannter «Kündigung zur Unzeit» zustehen (vgl. wbw 04/2000, S. 4) sowie eine allfällige Entschädigung für die weitere Nutzung der von ihm geschaffenen Pläne (vgl. wbw, 03/2001, S. 6). **Isabelle Vogt**